

DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2020

Stand: 01.12.2019 – Änderungen sind kursiv abgedruckt

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel**
- Art. 1.1 Clubsport-Wettbewerbe im Ausland**
- Art. 2 Veranstaltungsausschreibung**
- Art. 3 Teilnehmer**
- Art. 4 Nennungen**
- Art. 5 Klasseneinteilung**
- Art. 6 Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung**
- Art. 7 Dokumenten- und Technische Abnahme**
- Art. 8 Durchführung**
- Art. 9 Wertung**
- Art. 10 Wertungsstrafen**
- Art. 11 Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**
- Art. 12 Versicherungen**
- Art. 13 Haftungsausschluss**
- Art. 14 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers**
- Art. 15 Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**
- Art. 16 Preise / Siegerehrung**
- Art. 17 Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen**
- Art. 18 Einsprüche**
- Art. 19 Besondere Bestimmungen**

1. Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen/Präambel

Die Trägervereine, sonstige Motorsportverbände, sonstige Mitglieder des DMSB und deren Ortsclubs veranstalten lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe.

Veranstaltungen und Serien im Clubsport sind geschlossene Wettbewerbe und dürfen grundsätzlich nur in Deutschland mit max. 1 Auslandsrennen (Ausnahme Kartsport sowie Motorradsport - siehe Artikel 1.1) für

eingeschriebene bzw. vorab genannte Fahrer mit nationaler oder internationaler DMSB-Lizenz oder Race Card durchgeführt werden.

Serien dürfen grundsätzlich nicht deutschlandweit ausgeschrieben werden. Hiervon ausgenommen sind bundesweite Verbands-Meisterschaften der Trägervereine sonstige Motorsportverbände, sonstige Mitglieder des DMSB und deren Ortsclubs.

Für folgende Disziplinen sind deutschlandweite Serien generell nicht zulässig: Kartsport, Autocross, Driftsport sowie SuperMoto.

Diese Rahmenausschreibung bildet die verbindliche Grundlage für alle disziplinbezogenen Grundausschreibungen und Veranstaltungsausschreibungen für Clubsport-Wettbewerbe.

Clubsport-Wettbewerbe unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- einzelnen Clubsport-Grundausschreibung bzw. der GLP-Basisausschreibung
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

Folgende Motorsportdisziplinen müssen grundsätzlich als lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe ausgeschrieben werden:

Lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe im Automobilsport

- Kartrennen (nur in Deutschland)
- Automobil Slalom bis 1.000 m Streckenlänge pro Lauf
- Autocross
- Dragster
- Public Race (mit straßenzugelassenen Fahrzeugen), E.T.-Handicap (ProET und langsamer), Super Street Cars, Super Gas und Junior Dragster
- Rallyesprint (max. 1 WP)
- Driftsport Street Drift (regional)

Gleichmäßigkeitsprüfungen für:

- Rundstrecke
- Berg

- Rallye
- Slalom

Lizenzpflichtige Clubsport-Wettbewerbe im Motorradsport

- Straßensport
- Motocross (MX inkl. SX und FX)
- SuperMoto
- Enduro
- Trial
- Bahnsport
- Motoball
- Dragster; Gruppen: ET-Bike, Super Gas Bike und Junior Drag Bike

Veranstaltungen oder Disziplinen, deren Charakteristik ganz oder teilweise in den Wettbewerbsreglements/-bestimmungen des DMSB oder in der Grundausschreibungen geregelt sind, sind unabhängig von der Bezeichnung der Veranstaltung oder der Disziplin, nach den entsprechenden DMSB-Bestimmungen oder Clubsport-Bestimmungen durchzuführen.

1.1 Clubsport-Wettbewerbe im Ausland

Automobilsport

- Maximal eine (1) Auslandsveranstaltung pro Serie/Saison gem. Art. 2.4.4.c ISG im benachbarten Ausland (EU-Raum=bezieht sich ausschließlich auf die 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Niederlande).

Veranstaltungen im Kartsport dürfen gemäß Art. 2.4.4.d ISG nicht im Ausland durchgeführt werden.

- Auslandsveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin von der zuständigen Sportabteilung beim DMSB anzumelden. Der DMSB wird bei dem betreffenden ASN eine Genehmigung beantragen. Nach dessen Zustimmung wird die Auslands-Clubsportveranstaltung von der zuständigen Sportabteilung genehmigt.
- In der Ausschreibung muss als Status „Clubsport Plus“ angegeben sein.
- Die Strecke muss eine gültige Abnahme haben (vom zuständigen ASN oder der FIA) und muss den Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung bzw. Basisausschreibung entsprechen.
- Das 3-köpfige Schiedsgericht muss aus mindestens 2 Sportkommissaren mit gültiger DMSB-Sportwartlizenz bestehen.

Motorradsport

Veranstaltungen dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der FIM/FIM-Europe nach Abstimmung mit der betroffenen FMN auch im Ausland durchgeführt werden.

- Auslandsveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin von der zuständigen Sportabteilung beim DMSB anzumelden. Der DMSB wird bei der betreffenden FMN eine Genehmigung beantragen. Nach dessen Zustimmung wird die Auslands-Clubsportveranstaltung von der zuständigen Sportabteilung genehmigt.

- In der Ausschreibung muss als Status „Clubsport Plus“ angegeben sein.
- Die Strecke muss eine gültige Abnahme haben (vom zuständigen FMN oder der FIM/FIME) und den Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung bzw. Basisausschreibung entsprechen.
- Das 3-köpfige Schiedsgericht muss aus mindestens 2 Sportkommissaren mit gültiger DMSB-Sportwartlizenz bestehen.

2. Veranstaltungsausschreibung

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstaltungstitel
- Veranstaltungsstatus
- Disziplin
- Ort und Datum der Veranstaltung
- Veranstalter/Veranstaltergemeinschaft
- Zugelassene Fahrzeuge/Klasseneinteilung
- Nennung
- Dokumenten-/Technische Abnahme
- Zeitplan
- Offizieller Aushang
- Sportwarte (Offizielle/Schiedsgericht/Sachrichter)
- Strecke und Aufgabenstellung
- Wertung
- Siegerehrung/Preise
- Einsprüche

Die Ausschreibung wird vom jeweiligen zuständigen Trägerverein, sonstigen Motorsportverband oder sonstige Mitglieder des DMSB genehmigt.

3. Teilnehmer

Zugelassen für Clubsport-Veranstaltungen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind. Die Race Card ist der Nationalen Lizenz Stufe C des DMSB gleichgestellt.

Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

4. Nennungen

Nennungen müssen schriftlich oder online erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Der Veranstalter kann, ohne dass die sportrechtliche Verantwortung übertragen wird, Teamnamen, Sponsornamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen. Der Fahrer startet sportrechtlich unter eigener Bewerbung.

5. Klasseneinteilung

Gruppen- und Klasseneinteilungen werden in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen aufgeführt.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

Technische Bestimmungen und Sicherheitseinrichtungen für Wettbewerbsfahrzeuge sind grundsätzlich auf der Basis der Technischen Bestimmungen des DMSB oder der jeweiligen Grundausschreibung auszu-schreiben. Darüber hinaus kann die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) als Maßstab für technische Mindestanforderungen herangezogen werden. Weitergehende Anforderungen werden in den Serienbestimmungen und Ausschreibungen der jeweiligen Veranstaltung definiert.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung der Nichtzulassung trifft der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist in den jeweiligen Serienbestimmungen / Ausschreibungen bzw. DMSB-Bestimmungen oder in der jeweiligen Grundausschreibung definiert.

6.3 Helmkameras

Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hierzu bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Sportabteilung.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Renn-/Fahrtleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten beim Schiedsgericht Einspruch einzulegen.

8. Durchführung

Die Besonderheiten zur Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe werden in den Grundausschreibungen festgelegt.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten.

Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten.

Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten soll grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn dem jeweilig zuständigen Trägerverein, Motorsportverband oder sonstige Mitglieder des DMSB schriftlich angezeigt werden.

In den einzelnen Disziplinen des Motorradsports gelten die DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorradsport. In den einzelnen Disziplinen des Automobil-/Kartsports gelten die FIA-Bestimmungen gemäß Anhang H des ISG der FIA, bzw. den entsprechenden disziplinbezogenen DMSB-Reglements und der jeweiligen Streckenlizenz.

9. Wertung

Der genaue Wertungsmodus für den Wettbewerb wird in der jeweiligen Serienbestimmung bzw. Ausschreibung festgelegt.

10. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiters und des Schiedsgerichtes und werden in der Veranstaltungsausschreibung festgelegt.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der FIM Europe, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Der oder die Veranstalter ist/sind verpflichtet, für den gesamten Umfang der Veranstaltung angemessenen Versicherungsschutz zu besorgen bzw. sicherzustellen, mindestens aber die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen. Der Mindestversicherungsumfang gilt im Rahmen dieses sportrechtlichen Reglements für sämtliche Veranstaltungen wie folgt vorgeschrieben:

a) Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen

€ 5.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)

oder

€ 5.000.000,- für Personenschäden

€ 2.500.000,- für Sachschäden

€ 100.000,- für Vermögensschäden

Bei Personenschäden für die einzelne Person ohne weiteres Limit.

Wird eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung über die vorstehenden Versicherungssummen hinausgehend abgeschlossen, so ist für Personenschäden für die einzelne Person mind. € 5.000.000 vorzusehen.

Mitversichert gilt mindestens die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher motorsportlichen Teilnehmer und Helfer, ausgenommen medizinisches Personal in Ausübung ärztlicher Tätigkeit und Nebendienstleister wie z.B. Catering oder Unterhaltungsprogramm, soweit diese eine eigene Haftpflichtversicherung vorhalten.

Der Versicherungsschutz muss auch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen umfassen, soweit diese nicht über eine Kfz-Haftpflichtversicherung versichert gelten.

Abhängig von den konkreten Risiken einer Veranstaltung können auch höhere Versicherungssummen zu empfehlen sein.

Wichtiger Hinweis: Der vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht in der Regel nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

b) Zuschauer-Unfall-Versicherung (zahlende oder nicht zahlende Personen soweit sich diese berechtigt als Zuschauer auf der Veranstaltung aufhalten);

€ 15.000,- für den Todesfall,

€ 30.000,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person),

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Etwaige wirksam vereinbarte Haftungsverzichte bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch im Rahmen der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander müssen daher nicht versichert gelten, ausgenommen für solche Schäden, die vom Haftungsverzicht bzw. Haftungsausschluss nicht umfasst sind.

Soweit nicht bereits Versicherungsschutz über die vom DMSB eingerichteten Unfallversicherungen besteht, ist für die Sportwarte und Helfer eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

€ 15.000,- für den Todesfall

€ 30.000,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Versicherungsschutz nach der Kraftfahrtversicherung

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wird Versicherungsschutz nicht für Schäden gewährt, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchst-

geschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen. Deshalb muss angemessener Versicherungsschutz im Sinne des Art. 35 (1) gegebenenfalls speziell vereinbart werden.

Versicherung des Wettbewerbsfahrzeuges

Jeder Teilnehmer einer Motorsportveranstaltung, die ganz oder teilweise auf nicht abgesperrten Straßen (tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum) durchgeführt wird, ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß mit der durch die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 StVO vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme € 1.000.000,- pauschal haftpflichtversichert ist.

13. Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des ent-

hafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur noch vorgenommen werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise.

17. Sachrichter / Sportwarte /Schiedsgericht / Strafen

17.1 Sachrichter / Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

Der Einsatz von DMSB-lizenzierten Sportwarten obliegt der jeweils genehmigenden Sportabteilung (Ausnahme: Art. 1.1).

Für die nachfolgenden Funktionen ist ein DMSB-lizenzierter Sportwart empfohlen:

- Renn-/Rallye-/Fahrtleiter,
- Sportkommissar (als Mitglied des Schiedsgerichts)
- Technischer Kommissar

17.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein 3-köpfiges Schiedsgericht ein. Der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein (Ausnahme: Clubsport-Bahnsport).

Bei Veranstaltungen im Ausland muss das Schiedsgericht aus mindestens 2 Sportkommissaren mit gültiger DMSB-Sportwartlizenz bestehen.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter (Ausnahmen: Clubsport-Bahnsport und Automobil-Clubsport-Veranstaltungen im Ausland).

17.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind als Spenden an eine der folgende Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport,
- AvD e.V.,

- DMV e.V.,
- ADMV e.V. oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

18. Einsprüche

Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuge, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar und Sach-/Punktrichter) benachteiligt sehen.

Einsprüche sind schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen. Sie können kostenpflichtig sein und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten.

Die Einspruchshöhe ist in der jeweiligen Grundausschreibung festgelegt.

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

19. Besondere Bestimmungen

Umwelt

Der Veranstalter hat grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen und Information der Teilnehmer und Zuschauer dafür Sorge zu tragen und durchzusetzen, dass Umweltschäden vermieden und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Teilnehmer haben insbesondere eigenverantwortlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass Abfälle und insbesondere eventuell austretende Betriebsstoffe (z.B. Öle oder Treibstoffe) nicht in den Boden und Gewässer geraten können (Umweltmatte) und fachgerecht entsorgt werden. Zur Um- und Durchsetzung der Umweltbestimmungen und v.a. zur umweltfachlichen Beratung der Teilnehmer wird die Einsetzung eines Umweltbeauftragten empfohlen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht disqualifiziert werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.